

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/11/0195

Rechtssatz

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung iSd. § 8 Abs. 2 BEinstG die Kündigung durch den Dienstgeber zwar ermöglicht, nicht aber ersetzt. Ob die Kündigung weitergehenden rechtlichen Beschränkungen unterliegt, ist nicht im Verfahren nach § 8 Abs. 4 BEinstG zu klären (vgl. etwa VwGH 10.9.2019, Ra 2017/11/0039; 27.7.2020, Ra 2020/11/0083; 5.11.2020, Ra 2018/11/0153, jeweils mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022110195.L03